

Submissionsleitfaden

1. November 2024

Submissionsleitfaden der Stadt Wädenswil

1. Grundsatz

Der Stadtrat bekennt sich zu einem wirksamen Wettbewerb sowie für den wirtschaftlichen, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird der Spielraum zugunsten des lokalen Gewerbes ausgeschöpft.

2. Grundlagen

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB)
- Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 20. März 2023 (BeiG IVöB)
- Submissionsverordnung vom 28. Juni 2023 (SVO)

3. Verfahrensart und Schwellenwerte

Zur Verfügung stehen vier Verfahren (offenes, selektives, Einladungs- und freihändiges Verfahren). Massgebend für die Verfahrenswahl sind die Auftragswerte (ohne MwSt).

Für die Stadt Wädenswil gelten folgende Schwellenwerte (in CHF):

Verfahrensart	Arbeitsgattung	Schwellenwert
Freihändige Vergabe	Lieferungen	unter 150'000
	Dienstleistungen	unter 150'000
	Baunebengewerbe	unter 150'000
	Bauhauptgewerbe*	unter 300'000
Einladungsverfahren	Lieferungen	unter 250'000
	Dienstleistungen	unter 250'000
	Baunebengewerbe	unter 250'000
	Bauhauptgewerbe*	unter 500'000
offenes oder selektives Verfahren	Lieferungen	ab 250'000
	Dienstleistungen	ab 250'000
	Baunebengewerbe	ab 250'000

Verfahrensart	Arbeitsgattung	Schwellenwert	
	Bauhauptgewerbe*	ab	500'000
offenes oder selektives Verfahren im Staatsvertragsbereich	Lieferungen	ab	350'000
	Dienstleistungen	ab	350'000
	Bauleistungen	ab	8'700'000

*Zum Bauhauptgewerbe gehören alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks wie Baumeister-, Maurer- und Betonarbeiten, Gerüstbau, Aushub, Baggerarbeiten, Strassenbau, Spezialtiefbau, Abbruch- und Rückbauarbeiten.

Falls ein formstrengeres Verfahren gewählt wird, müssen dessen Voraussetzungen an den Ablauf erfüllt werden.

4. Berechnung der Auftragswerte

- Massgebend ist der Gesamtwert und es ist jede Form der Abgeltung zu berücksichtigen (also auch inklusive Nebenkosten, aber ohne Mehrwertsteuer). Der Wert ist realistisch zu schätzen und die Verfahrensart ist anhand der oberen Bandbreite der Schätzung auszuwählen. Die Schätzung ist zu dokumentieren.
- Der Auftragswert ist anhand des effektiven Bedarfshorizonts der Vergabestelle zu schätzen. Was nach Massgabe des konkreten Bedarfs zusammengehört, ist zusammenzurechnen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der auszuscheidenden Leistungen, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen.
- Bei mehreren gleichartigen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen bestimmt sich der Auftragswert nach dem kumulierten Gesamtwert.
- Ein örtlich und sachlich zusammenhängender Auftrag darf nicht künstlich aufgeteilt werden, um Schwellenwerte zu unterschreiten – auch nicht durch eine zeitliche Staffelung aufeinanderfolgender ähnlicher Aufträge.
- Bei einer Aufteilung des Auftrags in Lose ist die Gesamtheit dieser Lose für die Berechnung des Auftragswerts massgebend.
- Folgeaufträge und Optionen (z.B. Verlängerungsoptionen oder mengenmässige Optionen) sind in den Auftragswert einzurechnen.
- Bei mehrjährigen Verträgen bestimmt sich der Auftragswert nach dem Gesamtwert; bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48. Daueraufträge dürfen in der Regel fünf Jahre nicht übersteigen.
- Ob Bauaufträge den Schwellenwert von CHF 8.7 Mio. erreichen und damit in den Staatsvertragsbereich fallen, ist anhand des geschätzten Gesamtwertes aller Bauleistungen für die Realisierung eines Bauwerks zu ermitteln (Bau-

werksregel, Art. 16 Abs. 3 IVöB). Es sind dabei alle für ein Bauwerk erforderlichen Hoch- und Tiefbauarbeiten zusammenzuzählen, selbst wenn diese sachlich nicht eng zusammenhängen.

5. Devisierung/Leistungsbeschreibung/Pflichtenheft

- Devis/Leistungsbeschreibung/Pflichtenheft sollen gemäss den aktuellen Richtlinien und Vorschriften der entsprechenden Fachverbände formuliert werden. Ein Beschreibung gemäss Normpositionenkatalog (NPK) ist nicht zwingend.
- Die Devisierung bzw. Erstellung von Leistungsbeschreibungen bzw. Pflichtenheften soll entschädigt werden, sofern diese extern erarbeitet wird.
- Personen und Unternehmen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, dürfen sich am Verfahren nicht beteiligen (Art. 14 Abs. 1 IVöB).
- Der Beschaffungsstandard von Energiestadt (die jeweils aktuelle Version) ist für sämtliche Beschaffungen, die in einem der sechs definierten Beschaffungsbereiche liegen, verbindlich zu beachten. Er gilt auch für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Wettbewerben.

6. Verfahren

6.1 Freihändiges Verfahren

6.1.1 Direktvergabe zu wettbewerbsfähigen Preisen im unterschwelligen Bereich

- Die Leistungen sollen im Voraus objektiv beurteilt werden können (z.B. Einheitspreise früherer Objekte, Stundenansätze, Pauschalen, Arbeitsqualität, Devisierung, Konkurrenzofferten).
- Preisverhandlungen sind zulässig.
- Bei Einholung von Konkurrenzofferten sind die Anbietenden klar darauf hinweisen, dass es sich um ein Freihändiges Verfahren unter Einholung von Konkurrenzofferten, d.h. nicht um ein Einladungsverfahren, handelt.

6.1.2 Direktvergaben unabhängig vom Auftragswert

- Diese Vergaben richten sich nach den Ausnahmetatbeständen von Art. 21 Abs. 2 IVöB.
- Direktvergaben gestützt auf Art. 21 Abs. 2 IVöB sind zu begründen und vor der Auftragserteilung von der zuständigen Stelle ordnungsgemäss zu beschliessen und im Staatsvertragsbereich vorgängig zu publizieren (simap.ch).

6.2 Einladungsverfahren

- Es sind mindestens drei fachlich geeignete Anbietende auf der Grundlage eines Devis/Pflichtenhefts/Leistungsbeschriebs zur Offertstellung einzuladen.
- Die Gleichbehandlung der Anbieter ist zu gewährleisten.
- Auf jedem Devis (Leistungsbeschreibung, Pflichtenheft) müssen die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung aufgeführt sein; es sollen auch die Detailkriterien sowie die entsprechenden beizubringenden Nachweise aufgezeigt werden.

6.3 Offenes/selektives Verfahren

Das offene und das selektive Verfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Ausschreibungen sind auf der elektronischen Plattform www.simap.ch zu publizieren. Die interessierten Unternehmen und Anbietenden haben so die Möglichkeit, sich jederzeit über die aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wädenswil zu informieren.

7. Eignungskriterien

Eignungskriterien sind anbieterbezogen auszugestalten. Sie beschreiben die Anforderungen, welche im offenen/selektiven und Einladungsverfahren an die Anbietenden – und nicht an das Angebot – gestellt werden. Die Eignungskriterien sind sachgerecht festzulegen und dürfen den Markt nicht unnötig begrenzen. Eignungskriterien sind Ausschlusskriterien. Sie können in der Regel nur erfüllt oder nicht erfüllt werden. Sind sie nicht erfüllt, führt dies zum Ausschluss des Angebots.

Die Anbietenden haben den Nachweis über genügend Erfahrung und/oder die Befähigung zur Ausführung des Auftrags zu erbringen. Die Eignungskriterien und die Nachweise sind vorgängig in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben; im Einladungsverfahren kann auf Nachweise verzichtet werden, wenn das Vorhaben nicht spezielle Anforderungen an die Anbietenden stellt.

Unterschieden wird wie folgt:

- **Fachliche Eignung:**
Nachweis durch Referenzobjekte, Zertifikate, Referenzen und Ausbildungsbelege von Mitarbeitenden etc.
- **Organisatorische/technische Eignung:**
Nachweis durch Angaben über die Teamzusammensetzung und Projektorganisation, Kapazitätsnachweise, QM- Zertifikat, Angaben zur technischen Infrastruktur etc.

- **Wirtschaftliche/finanzielle Eignung:**

Nachweis durch Vorweisen von Betreibungsregisterauszug/
Erfüllungsgarantie

Mögliche Beispiele:

Einfache Bauleistungen im offenen Verfahren:

Eignungskriterien	Detailkriterien und Nachweise
Gute fachliche Erfahrung:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Referenzvorhaben der Unternehmung 	2 Referenzobjekte zur Ausführung von vergleichbaren Objekten <ul style="list-style-type: none"> ▪ in den letzten 5 Jahren ausgeführt (bei noch laufender Bearbeitung zumindest Erfüllungsgrad von 50%) ▪ Federführung/massgebliche Beteiligung als Hauptunternehmung

Organisatorische Eignung:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungsfähige Unternehmung 	<p>Mindestanforderung: ausreichende Kapazität an genügend ausgebildetem Personal sowie gute Organisation</p> <p>Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitarbeitenden: Anzahl, Funktion, Ausbildung ▪ Nachweis der Kapazität

Komplexe Bauleistungen im offenen Verfahren

Eignungskriterien	Detailkriterien und Nachweise
Gute fachliche Erfahrung:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Referenzvorhaben der Unternehmung 	<p>3 Referenzobjekte zur Ausführung von hinsichtlich Grösse und Komplexität vergleichbaren Objekten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in den letzten 5 Jahren ausgeführt (bei noch laufender Bearbeitung zumindest Erfüllungsgrad von 50%) ▪ Federführung/massgebliche Beteiligung als Hauptunternehmung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gute Referenzauskünfte der Unternehmung zu diesen Referenzvorhaben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 Referenzauskünfte von Auftraggebern zu den obigen Referenzvorhaben
Organisatorische/technische Eignung:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungsfähige Unternehmung 	<p>Mindestanforderung: ausreichende Kapazität an genügend ausgebildetem Personal sowie gute Organisation</p> <p>Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitarbeitenden: Anzahl, Funktion, Ausbildung ▪ vorgesehene Projektorganisation mit Organigramm ▪ Nachweis der Kapazität und Bestätigung, dass per Vertragsbeginn jederzeit genügend qualifiziertes Personal eingesetzt werden kann ▪ Kopie des Zertifikats oder ein Beschrieb des eigenen Qualitätsmanagement-Systems
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Infrastruktur 	<p>Mindestanforderung: ausreichende Infrastruktur</p>

	Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maschinenpark ▪ technischer Ausstattung der Fahrzeuge
▪ Finanzielle Eignung:	Aktueller Betriebsregisterauszug, sowie weitere Unterlagen nach Bedarf

8. Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind angebotsbezogen auszugestalten. Bewertet werden nur die eingereichten Angebote und die darin gemachten Angaben. Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung sind vorgängig in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben. Es sollen jedoch auch bereits bekannte Detailkriterien und ihre Gewichtung angegeben werden, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Angebote zu erhöhen.

Ein Zuschlagskriterium Lehrlingsausbildung ist im Staatsvertragsbereich nicht zulässig. Im Nicht-Staatsvertragsbereich ist ein Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung mit einer Gewichtung von mindestens 5% und höchstens 10% anzuwenden (§ 5 BeiG IVöB). Bewertet wird der Lehrlingsanteil, also das Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterzahl, wie folgt: Das Angebot mit dem höchsten Lehrlingsanteil erhält die maximale Punktzahl, vorausgesetzt, diese Lehrlingszahl steht im branchenüblichen Verhältnis zur Mitarbeiterzahl. Gar keine Lehrlingsbeschäftigung ergibt 0 Punkte; dazwischen erfolgt die Punkteverteilung linear.

Das Kriterium Preis ist gemäss Rechtsprechung nie unter 20% zu gewichten. Eine so tiefe Gewichtung bildet die Ausnahme und ist nur bei sehr komplexen und anspruchsvollen Vorhaben sinnvoll. Sie muss entsprechend begründet werden können. Umgekehrt kann bei standardisierten Leistungen nur auf das Kriterium des niedrigsten Gesamtpreises abgestellt werden.

Im Regelfall ist empfehlenswert – aber nicht zwingend vorgeschrieben – das Kriterium Preis zwischen 40% und 70% zu gewichten. Je tiefer das Kriterium Preis festgesetzt wird, desto höher sind die Anforderungen, die an den Detaillierungsgrad der übrigen qualitativen Kriterien gestellt werden. Bei einfachen Beschaffungen (Lieferungen, einfache Bauarbeiten) wird empfohlen, das Kriterium Preis zwischen 60% und 70% oder noch höher zu gewichten.

Angaben zur Preisgestaltung: Es ist in den Ausschreibungsunterlagen immer festzulegen, welche Art der Preisgestaltung (Global/Pauschal/Regieangebote etc.) zugelassen ist, da sonst die Vergleichbarkeit der Angebote nicht gewährleistet werden kann.

Mögliche Beispiele/mögliche Gewichtungen:

Einfache Bauleistungen

Zuschlagskriterien	Detailkriterien und Nachweise	Gewichtung
Preis:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäss Offertdeckblatt/ Leistungsverzeichnis 	70%
Qualität:		30%
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Infrastruktur ▪ Fachkompetenz und Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen 	Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maschinenpark ▪ technischer Ausstattung der Fahrzeuge ▪ Erfahrung der Schlüsselpersonen und ihrer Stellvertreter mit guten Referenzauskünften ▪ Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen 	

Komplexe Bauleistungen

Zuschlagskriterien	Detailkriterien und Nachweise	Gewichtung
Qualität:		60%
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Technischer Wert des Angebots 	Vorgehenskonzepte zu folgenden Detailkriterien: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweckmässigkeit des technischen Konzepts, des gewählten Bauablaufs und der Bauvorgänge ▪ Konzept des Maschinen- und Fahrzeugeinsatzes ▪ Installationskonzept ▪ Aufbau der Baustellenorganisation (Organigramm) ▪ Bauzeit- und Termingewährleistung (Konzept zur Einhaltung der Termine des Bauprogramms) 	25%
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachkompetenz und Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfahrung der Schlüsselpersonen und ihrer Stellvertreter (2 Referenzobjekte, hinsichtlich Grösse und Komplexität ver- 	25%

	gleichbar und gute Referenzauskünfte dieser Schlüsselpersonen zur Ausführung) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen (mindestens zu 50% verfügbar und beteiligt) ▪ vorgesehener Personaleinsatz inkl. Reserven 	
▪ Vorschlag für projektbezogenes Qualitätsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Definition der Qualitätsschwerpunkte ▪ Lenkungsmechanismen und deren geschätzte Wirkung ▪ Vollständigkeit 	10%
Preis:	▪ Gemäss Offertdeckblatt/Leistungsverzeichnis	40%

Lieferung (z.B. Mobiliar)

Zuschlagskriterien	Detailkriterien und Nachweise	Gewichtung
Preis:	▪ Gemäss Offertdeckblatt/Leistungsverzeichnis	60%
Qualität:		40%
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestanforderungen gemäss Leistungsverzeichnis sind zwingend ▪ Bewertung darüber hinausgehender qualitativer Aspekte zu <ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktionalität ▪ Verarbeitung ▪ Dauerhaftigkeit ▪ Ergonomie/Ästhetik 	▪ Bemusterung gemäss Leistungsverzeichnis	

Dienstleistungen

Zuschlagskriterien	Detailkriterien und Nachweise	Gewichtung
Qualität:		60%
▪ Auftragsanalyse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgabenstellung, Projektanforderungen und deren Gewichtung erkannt und erfasst ▪ Wesentliche Risiken, welche die Ausführung gefährden, erkannt 	20%

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachkompetenz und Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfahrung der Schlüsselpersonen und ihrer Stellvertreter (2 Referenzobjekte und gute Referenzauskünfte dieser Schlüsselpersonen zur Projektierung und Ausführung, hinsichtlich Grösse und Komplexität vergleichbar) ▪ Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen (mindestens zu 50% verfügbar und beteiligt) ▪ Verteilung des zeitlichen Aufwands dieser Schlüsselpersonen auf die Honorarkategorien 	20%
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgehenskonzept 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sinnvolle Unterteilung in einzelne Phasen ▪ Setzen der Meilensteine ▪ Einplanen der Entscheidungen von Behörden und Gremien ▪ Zweckmässigkeit des Vorgehens und der eingesetzten Mittel 	15%
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorschlag für projektbezogenes Qualitätsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Definition der Qualitätsschwerpunkte ▪ Lenkungsmechanismen und deren geschätzte Wirkung ▪ Vollständigkeit 	5%
Preis:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Honorar 	40%

9. Teilnahmebedingungen

Es ist sicherzustellen, dass die Anbietenden und die Subunternehmer die gesetzlichen Teilnahmebedingungen gemäss Art. 12 IVöB erfüllen (Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts), die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben und auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten (Art. 26 Abs. 1 IVöB). Als Nachweis zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen wird in der Regel eine Selbstdeklaration vorgesehen.

10. Angebotsprüfung

10.1 Grundsätze

- Nach Eingang der Angebote erstellt die entsprechende Stelle ein Offertöffnungsprotokoll, das auf Verlangen, spätestens bei der Zuschlagserteilung allen Anbietern zugestellt wird.
- Im Anschluss erfolgt zuerst die formelle Prüfung.
- Erst dann erfolgt die inhaltliche Prüfung (inhaltliche Anforderungen/Muss-Kriterien/Eignungskriterien/Zuschlagskriterien).

10.2 Wichtig

- Zu spät eingegangene oder nicht unterzeichnete oder in wesentlichen Punkten unvollständige Angebote werden ausgeschlossen.
- Rückfragen zu den Angeboten dürfen nur zum Zwecke der Erläuterung der Angebote geführt werden. Angebotsänderungen oder Anpassungen sind nicht erlaubt (keine Verhandlungen über Preise oder Leistungsinhalte).
- Nur offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler dürfen korrigiert werden. Solche liegen nur dann vor, wenn eine Korrektur ohne Nachfrage beim Anbietenden vorgenommen werden kann.
- Gehen ungewöhnlich niedrige Angebote ein, müssen bei den betreffenden Anbietenden zweckdienliche Erkundigungen darüber eingeholt werden, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden. Die Stadt sollte sich von den betreffenden Anbietenden das Angebot und die Vertragserfüllung (unter Androhung des Ausschlusses) durch Rückfragen bestätigen lassen (Anbietende können Angebot nur bestätigen, nicht abändern).

11. Bewertung Preis

Zur Bewertung des Preises wird folgende Formel angewendet:

$$\frac{\text{Tiefstes Angebot} + \text{Preisspanne (in CHF)} - \text{Beurteiltes Angebot}}{\text{Preisspanne (in CHF)}} \quad \times \text{Gewichtung}$$

Die Preisspanne ist zum Voraus bekannt zu geben. Bei Bauleistungen bewegt sich diese zwischen 30% und 50%, bei komplexem Vergabegegenstand zwischen 75% und 100%.

12. Vergabe

Die Angebote sind gemäss den bekanntgegebenen Zuschlagskriterien zu bewerten. Das vorteilhafteste Angebot (d.h. dasjenige, welches bei der Bewertung der Zuschlagskriterien am meisten Punkte erhält) erhält den Zuschlag (vgl. Art. 41 IVöB). Die Zuschlagsverfügung ist summarisch zu begründen (vgl. Art. 51 Abs. 3 IVöB zu den diesbezüglichen Minimalanforderungen) und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist den Anbietenden zu eröffnen bzw. bei offenen/selectiven Verfahren auf www.simap.ch zu publizieren (vgl. Art. 48 Abs. 1 IVöB).

13. Rechtsmittel

Grundsätzlich ist jeder Vergabeentscheid beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich anfechtbar (vgl. Aufzählung in Art. 53 Abs. 1 IVöB). Verfügungen sind durch Veröffentlichung auf simap.ch oder durch individuelle Zustellung an alle Anbietenden zu eröffnen. Beschwerdefähige Verfügungen sind summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst:

- die Art des Verfahrens und den Namen des berücksichtigten Anbieters;
- den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots;
- die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots;
- gegebenenfalls eine Darlegung der Gründe für eine freihändige Vergabe.

Der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter darf nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Verwaltungsgericht habe einer Beschwerde gegen den Zuschlag aufschiebende Wirkung erteilt.

Wädenswil, 1. November 2024

Stadtrat Wädenswil

Stadtpräsident

Stadtschreiberin

Philipp Kutter

Esther Ramirez

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 11

info@waedenswil.ch